



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

Organisationsstatut für den Eigenbetrieb Wohnen Graz	3
Öffentliche Auflage und Möglichkeit der Einsichtnahme in den Externen Katastrophenschutzplan der Firma LINDE GAS GmbH	20
Stadtgebiet: Tempo 30 ausgenommen Vorrangstraßen	21
Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens	22
Grazer Apothekenbetriebszeiten- und Bereitschaftsdienstverordnung, Änderung	23
08.24.0 Bebauungsplan St.-Peter-Gürtel/Maggstraße, Entwurf	24
16.22.0 Bebauungsplan Straßganger Straße 380 b, Entwurf	25
02.05.1 Bebauungsplan Schörgelgasse, 1. Änderung, Beschluss	26
03.02.2 Bebauungsplan Zusertalgasse, 2. Änderung, Beschluss	28
03.03.3 Bebauungsplan Wassergasse, 3. Änderung, Beschluss	30
03.05.1 Bebauungsplan Theodor-Körner-Straße, 1. Änderung, Beschluss	32
03.09.1 Bebauungsplan Elisabethstraße, 1. Änderung, Beschluss	34
03.11.1 Bebauungsplan Körösisstraße/Schwimmschulkai, 1. Änderung, Beschluss	36
04.04.2 Bebauungsplan Lendkai/Mariahilfer Straße/Südtiroler Platz/Mariahilfer Platz, 2. Änderung, Beschluss	38
04.05.1 Bebauungsplan Waldertgasse, 1. Änderung, Beschluss	40
04.08.1 Bebauungsplan Lendkai/Netzgasse/Neubaugasse/Pflanzengasse, 1. Änderung, Beschluss	42
04.27.0 Bebauungsplan Starhemberggasse, Beschluss	46
05.04.2 Bebauungsplan Grenadiergasse, 2. Änderung, Beschluss	50
05.09.2 Bebauungsplan Eggenberger Gürtel, 2. Änderung, Beschluss	52
06.07.1 Bebauungsplan Schönaugasse/Fröhlichgasse, 1. Änderung, Beschluss	54
07.01.1 Bebauungsplan Liebenauer Hauptstraße/Kloiberweg, 1. Änderung, Beschluss	56
07.05.1 Bebauungsplan Dorfstraße, 1. Änderung, Beschluss	58
08.01.1 Bebauungsplan Artur-Michl-Gasse, 1. Änderung, Beschluss	60

08.06.2	Bebauungsplan Anton-Jandl-Weg, 2. Änderung, Beschluss	62
09.02.1	Bebauungsplan Moelkweg, 1. Änderung, Beschluss	64
09.05.1	Bebauungsplan Ragnitztalweg, 1. Änderung, Beschluss	66
11.04.2	Bebauungsplan Kirchbergstraße, 2. Änderung, Beschluss	68
12.04.1	Bebauungsplan Prohaskagasse/Peneffgründe, 1. Änderung, Beschluss	70
12.06.1	Bebauungsplan Statteggerstraße, 1. Änderung, Beschluss	72
13.03.1	Bebauungsplan Waldweg, 1. Änderung, Beschluss	74
14.04.1	Bebauungsplan Plabutscherstraße/Steinbruchweg, 1. Änderung, Beschluss	76
14.05.1	Bebauungsplan Wetzelsdorfer Straße, 1. Änderung, Beschluss	78
15.01.1	Bebauungsplan Reininghausgründe, 1. Änderung, Beschluss	80
15.04.1	Bebauungsplan Brauhausstraße/Wetzelsdorfer Straße, 1. Änderung, Beschluss	82
16.07.1	Bebauungsplan Am Wagrain, 1. Änderung, Beschluss	84
16.13.2	Bebauungsplan Guldinweg, 2. Änderung, Beschluss	86
17.07.1	Bebauungsplan Oberer Auweg, 1. Änderung, Beschluss	88
17.14.1	Bebauungsplan Oberer Auweg, 1. Änderung, Beschluss	90
	Impressum	92

VERORDNUNG

GZ.: Präs. 028955/2013/0010,
A21- 036017/2013/0019

Organisationsstatut für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 12.06.2014, mit der ein Organisationsstatut für den Eigenbetrieb Wohnen Graz erlassen wird. Auf Grund des § 86 Abs 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 87/2013 wird verordnet:

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Rechtliche Stellung des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“

- (1) Träger des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ ist die Stadt Graz.
- (2) Der Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ ist gemäß § 85 des Statutes ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadt Graz. Der Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ sowie das von diesem verwaltete Vermögen bildet als ein gemeinnütziger, nicht gewinnorientierter Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Wohnbereich ein Sondervermögen der Stadt Graz ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (3) Das Unternehmen ist nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und einer zeitgemäßen KundInnen- und MitarbeiterInnenorientierung zu führen.
- (4) Das Unternehmen wird nach den Vorschriften des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 und dieses Organisationsstatutes geführt.

§ 2

Aufgabenbereich des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“

- (1) Der Aufgabenbereich des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ umfasst die Zuweisung von städtischen Wohnungen und Genossenschaftswohnungen in Übertragungsbauten, die

Verwaltung, Instandhaltung und Sanierung der stadt eigenen Wohnhäuser und der darin befindlichen Geschäftsobjekte sowie die Vorbereitung und Koordinierung von städtischen Wohnbaumaßnahmen.

- (2) Der Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ ist berechtigt, Leistungen der Stadt Graz zu denselben Bedingungen wie Magistratsabteilungen in Anspruch zu nehmen.

II. Abschnitt Besondere Bestimmungen

§ 3

Organe des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“

- (1) Die Führung und Leitung des Unternehmens obliegt gemäß den Bestimmungen der folgenden §§ 4 bis 9:
1. dem Gemeinderat (§ 4)
 2. dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ (§ 5)
 3. der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister (§ 6)
 4. dem Stadtsenat (§ 7)
 5. der Stadtsenatsreferentin/dem Stadtsenatsreferenten (§ 8) und
 6. der Geschäftsführung (§ 9)
- (2) Wo in der Folge Prozentsätze der Jahreseinnahmen (Wertgrenzen) angeführt sind, sind darunter die veranschlagten ordentlichen Gesamteinnahmen des jeweiligen Haushaltsjahres zu verstehen, die der Gemeinderat anlässlich der ersten Beschlussfassung über den Voranschlag der Stadt festgesetzt hat. Die Wertgrenzen sind auf Tausender der EURO-Beträge aufzurunden.

§ 4

Angelegenheiten des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat ist in den Angelegenheiten des Unternehmens das oberste beschließende und überwachende Organ.
- (2) Dem Gemeinderat obliegt, soweit nicht nach § 5 die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ gegeben ist, die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihm durch das Statut oder durch sonstige Gesetze vorbehalten sind.
- (3) Während der Gemeinderatsferien finden die Bestimmungen des § 45 Abs 5 des Statutes mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ tritt.

§ 5

Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ obliegt die Beschlussfassung in den im Anhang A zu diesem Organisationsstatut angeführten Angelegenheiten des Unternehmens.
- (2) Dem Verwaltungsausschuss obliegt weiters die Vorberatung und Antragstellung in allen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorbehaltenen Angelegenheiten des Unternehmens.
- (3) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt, die Entscheidung des Gemeinderates ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Sache ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, so ist gemäß § 58 Abs 1 des Statutes mit der Maßgabe vorzugehen, dass an die Stelle des Stadtsenates der Verwaltungsausschuss tritt.
- (4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verwaltungsausschusses sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.
- (5) Für die Geschäftsführung des Verwaltungsausschusses gelten die Bestimmungen für die Geschäftsführung der Gemeinderatsausschüsse in der Geschäftsordnung für den Gemeinderat sinngemäß mit der Maßgabe, dass an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses je eine Vertreterin/ein Vertreter des Zentralausschusses und die/der gemäß § 38 Abs. 6 des Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 37/1994 idF LGBl. Nr. 58/2014, dienstfreizustellende Vorsitzende des Dienststellenausschusses bzw. eine von dieser/diesem namhaft gemachte Vertretung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 6

Wirkungskreis der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister vertritt den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ nach außen. Sie/Er beaufsichtigt alle dem Unternehmen obliegenden Geschäfte und überwacht die Einhaltung der durch Gesetz oder dieses Organisationsstatut bestimmten Wirkungskreise der einzelnen Organe. Sie/Er ist als Vorständin/Vorstand des Magistrates auch Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten des Unternehmens.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister ist jederzeit berechtigt, die Vorlage von Geschäftsstücken sowie die Erteilung von Auskünften zu verlangen und persönlichen Einblick in den Geschäftsgang zu nehmen.

- (3) Der Bürgermeisterin/Dem Bürgermeister obliegen weiters:
1. die Vollziehung der Beschlüsse des Gemeinderates und des Verwaltungsausschusses sowie die Vollzugsbeschränkung gemäß § 57 des Statutes;
 2. die Gewährung von einmaligen nicht rückzahlbaren Geldaushilfen bis zur Höhe eines Monatsbezuges an Bedienstete des Unternehmens;
 3. die Bewilligung von fallweisen Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit;
 4. die Bewilligung unaufschiebbarer Ausgaben, für die im Wirtschaftsplan keine oder zu geringe Ansätze vorgesehen sind, gemäß § 95 Abs 3 des Statutes;
 5. erforderlichenfalls die vorläufige Enthebung der Leiterin/des Leiters des Unternehmens von seinem Posten und die vorübergehende Besetzung dieses Postens auf die Dauer von höchstens 6 Monaten; diese Maßnahmen sind dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen;
 6. Die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten für Organisationseinheiten des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ nach § 9 VStG 1991, BGBl. Nr. 52/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013.
- (4) Wenn in einer Angelegenheit, die in den Wirkungskreis des Verwaltungsausschusses fällt, dessen Entscheidung ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Stadt nicht abgewartet werden kann oder die Angelegenheit ihrer Natur nach einer sofortigen Erledigung bedarf, ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen des § 58 Abs 2 und 3 des Statutes die notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 7

Wirkungskreis des Stadtsenates

Dem Stadtsenat obliegt die Entscheidung in den dienstrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten des Unternehmens, die er sich gemäß § 61 Abs 3 des Statutes zur kollegialen Beschlussfassung vorbehalten hat.

§ 8

Wirkungskreis der Stadtsenatsreferentin/des Stadtsenatsreferenten

- (1) Der/Dem nach der Referatseinteilung für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ zuständigen Stadtsenatsreferentin/Stadtsenatsreferenten obliegt die Aufsicht über die fachliche Leitung des Unternehmens. Zu diesem Zweck hat sie/er das Recht der Einsichtnahme in die Geschäftsführung des Unternehmens und kann von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer die Vorlage von Akten, Urkunden, Rechnungen, Schriften und dergleichen sowie die Erstattung von Berichten verlangen. Insbesondere kann sie/er auch eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs 4 anordnen.
- (2) Die Stadtsenatsreferentin/Der Stadtsenatsreferent für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ hat das Recht, der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer und ausnahmsweise den ihr/ihm unterstellten Bediensteten in allen fachlichen Angelegenheiten des Unternehmens Weisungen zu erteilen. Werden Weisungen ausnahmsweise direkt an Bedienstete erteilt, sind diese in jedem Fall der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer zu melden. Durch dieses Weisungsrecht werden die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Magistratsdirektorin/dem Magistratsdirektor nach dem Statut oder anderen Gesetzen zukommenden Befugnisse nicht eingeschränkt.
- (3) Die Angelegenheiten der Personalverwaltung für die Bediensteten des Unternehmens werden - soweit sie nicht nach dem Statut, anderen Gesetzen oder diesem Organisationsstatut anderen Organen übertragen sind - von der/dem nach der Referatseinteilung zuständigen Stadtsenatsreferentin/Stadtsenatsreferenten besorgt. Diese/r kann sich, unbeschadet ihrer/seiner Verantwortlichkeit, in diesen Angelegenheiten von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer vertreten lassen. Die Durchführung der Personalverrechnung bleibt bei der nach den Bestimmungen der Geschäftseinteilung zuständigen Magistratsabteilung.
- (4) Lässt sich die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in ihrer/seiner Obliegenheit, die das Unternehmen betreffenden Beschlüsse des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und des Stadtsenates zu vollziehen, durch die Stadtsenatsreferentin/den Stadtsenatsreferenten vertreten, kann diese/dieser der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer nähere Weisungen hinsichtlich des Vollzuges dieser Beschlüsse erteilen. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist trotzdem jederzeit berechtigt, die diesbezügliche Befugnis in einzelnen Fällen selbst auszuüben.
- (5) Der Stadtsenatsreferentin/Dem Stadtsenatsreferenten für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ obliegt weiters die Genehmigung der gänzlichen oder teilweisen Nachsicht (Befreiung) von sonstigen Forderungen privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung für Beträge zwischen 0,001 bis 0,005 v. H. der Jahreseinnahmen.

§ 9

Wirkungskreis der Geschäftsführung

- (1) Der vom Gemeinderat bestellten Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte des Unternehmens nach den vom Gemeinderat festgelegten Unternehmenszielen, den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und einer zeitgemäßen KundInnen- sowie MitarbeiterInnenorientierung. Sie ist für den gesamten Betrieb und für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung hat die laufenden Betriebs- und Verwaltungsgeschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen selbstständig zu führen.

Ihr obliegt insbesondere:

1. die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses sowie deren zeitgerechte Vorlage an den Gemeinderat;
2. die Antragstellung im Wege über die Stadtsenatsreferentin/den Stadtsenatsreferenten an die zuständigen Organe hinsichtlich aller im Rahmen dieses Statutes geregelter Befugnisse;
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der zu vergebende Betrag im Einzelfall 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt; mit Ausnahme der gemeinsam mit dem Magistrat der Stadt Graz durchgeführten Vergaben, wenn der zu vergebende Betrag 0,01 v.H. der Jahreseinnahmen übersteigt.
4. die Bewilligung von Dienstreisen im Inland sowie in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in an Österreich angrenzende Staaten;
5. die Heranziehung der vom Gemeinderat Bevollmächtigten zur Vertretung des Unternehmens;
6. die fallweise Entsendung von Bediensteten in beratende Kommissionen und Ausschüsse;
7. die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von zur vorübergehenden Dienstleistung aufgenommenen Vertragsbediensteten des Unternehmens sowie die Anordnung von Überstunden;
8. die Versetzung von Beamten und Vertragsbediensteten innerhalb des Unternehmens;
9. alle unterhalb der in Anhang A des Organisationsstatuts angeführten Wertgrenzen liegenden Angelegenheiten; jedoch bei der gänzlichen oder teilweisen Nachsicht (Befreiung) von sonstigen Forderungen privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung (Pkt. 14) eingeschränkt auf Beträge bis 0,001 v.H. der Jahreseinnahmen;
10. die PR-Arbeit für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“, worüber der MD-Öffentlichkeitsarbeit und Information zu berichten ist;
11. die Bewilligung zur Verwendung von Rücklagen gemäß § 14 Abs 4 dieses Organisationsstatuts;

Weiters obliegt der Geschäftsführung die Besorgung aller Angelegenheiten des Unternehmens, die durch das Statut, ein anderes Gesetz oder dieses Organisationsstatut keinem anderen Organ der Stadt oder dem Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ ausdrücklich vorbehalten sind.

- (3) Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Aufzeichnungen verpflichtet, innerhalb der ersten sechs Monate eines Jahres dem Gemeinderat im Wege des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Stadtsenatsreferentin/des zuständigen Stadtsenatsreferenten über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu berichten. Sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 17 Abs 4 dieses Organisationsstatuts angeordnet wurde, hat der Geschäftsbericht auch den geprüften Jahresabschluss zu enthalten, ist jedoch erst innerhalb der ersten neun Monate des darauf folgenden Kalenderjahres dem Gemeinderat im Wege des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Stadtsenatsreferentin/des zuständigen Stadtsenatsreferenten vorzulegen. Darüber hinaus ist dem Verwaltungsausschuss im Wege der zuständigen Stadtsenatsreferentin/des zuständigen Stadtsenatsreferenten halbjährlich über den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ samt den notwendigen Aufzeichnungen, Statistiken und Soll-Ist-Vergleichen zu berichten.
- (4) Die Geschäftsführung kann sich unbeschadet ihrer Verantwortlichkeit im Rahmen ihres Wirkungsbereiches von Bediensteten des Unternehmens vertreten lassen. Die Vertretungsermächtigung ist der Präsidialabteilung im Wege über die Magistratsdirektorin/den Magistratsdirektor bekannt zu geben.
- (5) Unter Beachtung des § 70 des Statutes obliegt der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Bereichsleiterinnen/Bereichsleitern weiters die Entscheidung in allen Fragen der innerbetrieblichen Organisation des Unternehmens sowie die Erlassung interner Dienstanweisungen. Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung die in der Geschäftsordnung für den Magistrat enthaltenen Vorschriften für die Leiterinnen/Leiter der Dienststellen sinngemäß.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt die Einhaltung der im Gemeinde-Personalvertretungsgesetz 1994 enthaltenen Mitwirkungs- und Informationsrechte der Personalvertretung.
- (7) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss und die zuständige Stadtsenatsreferentin/der zuständige Stadtsenatsreferent sind von der Geschäftsführung von allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die finanzielle Gebarung, in Kenntnis zu setzen.

III. Abschnitt Wirtschaftsführung

§ 10

Urkundenfertigung

Alle Urkunden, mit denen die Stadt in Angelegenheiten des Unternehmens Verbindlichkeiten gegen dritte Personen übernimmt, sind von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, der Geschäftsführung oder den hiezu gemäß § 9 Abs 4 Berechtigten zu unterfertigen; betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Abschluss die Zustimmung des Gemeinderates, des Stadtsenates oder eines Verwaltungsausschusses notwendig ist, so ist sie unter Anführung des bezüglichen Beschlusses außerdem durch zwei Mitglieder des beschlussfassenden Organes zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Stadt zu versehen. Bedarf der Abschluss des Geschäftes der Genehmigung durch die Landesregierung, ist diese Genehmigung auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Das Fehlen einer der vorstehenden Voraussetzungen berührt bei Beachtung der Bestimmungen des § 105 des Statuts die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages nicht.

§ 11

Vermögensverwaltung

- (1) Der Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ gehört zum Gemeindeeigentum.
- (2) Das Vermögen des Eigenbetriebes „Wohnen Graz“ ist als Sondervermögen der Stadt Graz darzustellen und gesondert zu verwalten. Es ist in seinem Gesamtwert bestmöglich zu erhalten und derart zu verwalten, dass ein möglichst großer und dauernder Ertrag daraus erzielt wird.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Organisationsstatutes ist das Vermögen des Unternehmens aufzunehmen und zu bewerten.

§ 12

Wirtschaftsplanung

- (1) Für das Kalenderjahr sind jeweils ein Wirtschaftsplan und ein Jahresabschluss vom Gemeinderat zu beschließen. Der Wirtschaftsplan bildet einen Bestandteil des Voranschlages der Stadt, in welchem er nur mit seinem Finanzmittelbedarf oder Finanzmittelüberschuss aufscheint. Ebenso ist der Jahresabschluss Teil des Rechnungsabschlusses der Stadt.

- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Finanzplan und den Erfolgsplan (Plan-Betriebsergebnis und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung). Dem Finanzplan sind der Kreditplan und der Investitionsplan, dem Erfolgsplan der Personalbedarfsplan vorgeschaltet.
- (3) Der Finanzplan hat alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres zu berücksichtigen.
- (4) Der Erfolgsplan hat alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen (einschließlich Wertberichtigungen und Rückstellungen) des Wirtschaftsjahres zu enthalten. Alle im Erfolgsplan veranschlagten Ansätze sind gegenseitig deckungsfähig. Aufwendungen, durch die Ansätze überschritten werden, können vorgenommen werden, wenn deren Bedeckung durch einen Mehrertrag sichergestellt ist.
- (5) Die Salden des Kredit- und Investitionsplanes sowie das Unternehmensergebnis aus dem Erfolgsplan sind in den Finanzplan aufzunehmen und derart zusammenzufassen, dass im Endergebnis der Finanzmittelbedarf ersichtlich ist.
- (6) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist so zeitgerecht zu erstellen, dass eine Beschlussfassung im Gemeinderat spätestens gleichzeitig mit dem Voranschlag der Stadt erfolgen kann.
- (7) Wurde der Wirtschaftsplan mit Jahresbeginn noch nicht verabschiedet, sind nur jene Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung erforderlich sind, um den Betrieb des Unternehmens aufrechtzuerhalten sowie die gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.
- (8) Der im Voranschlag für die Stadt ausgewiesene Zuschussbetrag ist vierteljährlich im Voraus zu akontieren. Die Höhe des Zuschusses wird auf Grundlage des Finanzmittelbedarfs aus dem Finanzplan ermittelt.

§ 13

Buchhaltung

- (1) Bei der Finanzbuchhaltung sind die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und die Erfordernisse des Rechnungslegungsgesetzes zu beachten. Die Buchhaltung muss den unternehmens- und steuerrechtlichen sowie sonstigen einschlägigen Bestimmungen vollinhaltlich entsprechen.
- (2) Das Unternehmen ist in Kostenstellen verrechnungstechnisch aufzugliedern, wobei alle ordentlichen Aufwendungen auf diese Kostenstellen aufzuteilen sind.
- (3) Für das Unternehmen können Kassen eingerichtet werden, die nach den Grundsätzen der Kassenführung gemäß GoB (Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung) zu führen sind. Die Kontrolle der ordnungsgemäßen Kassenführung obliegt der Magistratsdirektion - Innenrevision.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss der Unternehmung hat den GoB zu entsprechen. Er ist klar und übersichtlich aufzustellen und hat ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.
- (2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Er ist innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen. Die Gliederungen und Inhalte der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertung der Aktiva und Passiva, die Erstellung des Anhangs und des Lageberichts haben nach den einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) zu erfolgen.
- (3) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und des Postens "Aufwendungen für das Ingangsetzen, Erweitern und Umstellen des Betriebes" sind im Anhang darzustellen (Anlagenspiegel). Dabei sind ausgehend von den gesamten Anschaffungs- und Herstellungskosten die Zugänge, Abgänge, Umbuchungen und Zuschreibungen des Geschäftsjahres sowie die Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe gesondert aufzuführen. Abweichend von den geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Magistrat hat die Inventarisierung nach den einschlägigen Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches sowie des § 7 EStG zu erfolgen.
- (4) Ist der Finanzmittelbedarf geringer als im Voranschlag vorgesehen, so ist der Differenzbetrag zwischen Finanzmittelbedarf laut Voranschlag und Finanzmittelbedarf, der sich im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses ergibt, einer Rücklage zuzuführen. Diese Rücklage soll in den Folgejahren zur Aufrechterhaltung der Liquidität und zur Abdeckung allfälliger Überschreitungen verwendet werden.
- (5) Die Geschäftsführung kann zur Erstellung des Jahresabschlusses eine Wirtschaftstreuhänderin/einen Wirtschaftstreuhänder beauftragen.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung

- (1) Zur laufenden Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung ist eine Kosten- und Leistungsrechnung aufzustellen.
- (2) Die Kosten- und Leistungsrechnung muss die durch die Leistungserstellung entstandenen Kosten in richtiger, zeitlicher und sachlicher Abgrenzung erfassen und Veränderungen in der Kostenstruktur rechtzeitig anzeigen.
- (3) Die Zahlen der Kosten- und Leistungsrechnung sind nach einschlägigen Verfahren zu bestimmen und müssen mit der Finanzbuchhaltung und dem Wirtschaftsplan abgestimmt werden können.

- (4) Die Kosten- und Leistungsrechnung hat den für den Aufgabenbereich gewählten Zweckmäßigkeitsüberlegungen zu entsprechen und hat vorwiegend der Planung, Steuerung und Kontrolle der Unternehmensaktivitäten zu dienen. Die für die Personalverrechnung notwendigen Auswertungen werden von den nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat zuständigen Abteilungen zur Verfügung gestellt.

§ 16

Berichtswesen (Controlling)

Im Rahmen der mindestens halbjährlichen Berichte gem. § 9 Abs 3 ist die Entwicklung der Aufwendungen und Erträge entsprechend der Jahreserfolgsabrechnung darzustellen und mit den Sollwerten aus dem Wirtschaftsplan zu vergleichen. Erhebliche Abweichungen der Istdaten von den Sollwerten sind zu begründen.

§ 17

Rechtsangelegenheiten und Kontrolle

- (1) Gerichtliche Kündigungs- und Räumungsverfahren, Mietzinsklagen, Mahnklagen mit einem Streitwert über € 5.000,-- (jedoch bei Begründung von Vorzugspfandrechten nach Wohnungseigentumsgesetz ohne Wertgrenze), Besitzstörungsklagen, Durchführung von Exekutionen, Forderungsanmeldungen in Konkursangelegenheiten sowie arbeitsgerichtliche Verfahren iZm Hausbesorgerinnen und Hausbesorgern erfolgen weiterhin durch die Präsidialabteilung/Zivilrechtsreferat.
- (2) Die Geschäftsführung hat im Weg über die Stadtsenatsreferentin/den Stadtsenatsreferenten für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten und dem Verwaltungsausschuss über erhebliche Abweichungen der finanziellen Gebarung vom Wirtschaftsplan rechtzeitig zu berichten und auf Aufforderung jederzeit finanzwirtschaftliche Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Kontrolle der Gebarung und die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse des Unternehmens obliegt gemäß § 98 des Statutes dem Stadtrechnungshof.
- (4) Die Stadtsenatsreferentin/Der Stadtsenatsreferent und die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer können – soweit dies erforderlich ist – eine Prüfung des Jahresabschlusses anordnen. Der Prüfungsauftrag an die Wirtschaftsprüferin/den Wirtschaftsprüfer ist in der jeweiligen Beauftragung zu konkretisieren. Im Zuge der Erstellung des ersten Jahresabschlusses sowie in weiterer Folge alle drei Jahre hat eine Prüfung des internen Kontrollsystems durch eine dazu befugte externe Fachfrau/einen befugten externen Fachmann zu erfolgen. Das Ergebnis einer derartigen Überprüfung ist dem Verwaltungsausschuss für das Unternehmen vorzulegen. Der Bericht des Verwaltungsausschusses ist mit der schriftlichen Äußerung des zuständigen Stadtsenatsmitgliedes und der Finanzreferentin/des Finanzreferenten dem Gemeinderat ohne unnötigen Aufschub vorzulegen.

IV. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Beschlussfassung

Dieses Organisationsstatut wird vom Gemeinderat beschlossen. Zur gültigen Beschlussfassung ist gemäß § 86 Abs 6 des Statutes die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

§ 19 Inkrafttreten

Das Organisationsstatut für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

ANHANG A

gemäß § 5 Abs 1 des Organisationsstatuts für die Leitung der wirtschaftlichen Unternehmung
Eigenbetrieb „Wohnen Graz“

Dem Verwaltungsausschuss für den Eigenbetrieb „Wohnen Graz“ obliegt die Beschlussfassung in folgenden Angelegenheiten:

Zuweisung von Gemeindewohnungen

1. nach den vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien betreffend die Zuweisung von Gemeindewohnungen in der jeweils geltenden Fassung;

Rechtsstreitigkeiten

2. Bewilligung
 - zur Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites vor Gericht ausgenommen Besitzstörungs- und nicht anwaltpflichtige Mahnverfahren und gerichtliche Kündigungs- und Räumungsverfahren,
 - zum Abschluss eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs ausgenommen gerichtliche Kündigungs- und Räumungsverfahren und
 - zum Abschluss eines Schiedsvertrages,wenn der Streitwert 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

Erwerb unbeweglicher Sachen

3. *Bewilligung zum Erwerb von unbeweglichen Sachen und diesen gleichzuhaltenden Rechten, wenn der Kaufpreis oder Tauschwert*
 - mehr als 0,03 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

Neu-, Um- oder Zubauten

4. Bewilligung zur Ausführung von Neu-, Um- oder Zubauten, wenn die Gesamtkosten
 - mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen betragen, aber
 - 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigen;

Anschaffung beweglicher Sachen; sonstige Aufwendungen

5. Bewilligung zur Anschaffung beweglicher Sachen und zu allen sonstigen Aufwendungen, wenn der Kaufpreis, der Tauschwert oder der aufzuwendende Betrag
 - mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

**Veräußerung;
unentgeltliche Übereignung; Verpfändung**

6. Bewilligung zur
- Veräußerung,
 - unentgeltlichen Übereignung und
 - Verpfändung
- von beweglichen Sachen (einschließlich Wertpapiere, Forderungen, u. dgl.) wenn der Wert
- mehr als 0,03 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;
 - ausgenommen die Veräußerung von ausgeschiedenen Gegenständen bis zu einem Einzelwert von 0,0005 v.H. der Jahreseinnahmen;

Bestandverträge

7. Abschluss und außergerichtliche Auflösung von Bestandverträgen, wenn der Wert des Bestandsobjektes
- mehr als 0,02 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,2 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt,
- ausgenommen die Zuweisung von Gemeindewohnungen und Geschäftsräumlichkeiten nach den Richtlinien des Gemeinderates;

Prekarium

8. prekaristische Überlassung von Grundstücken und Räumen, sofern deren Wert mehr als 0,005 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt;

Mietzins

9. Mietzinsfestsetzungen in stadteigenen Wohnhäusern abweichend von der gesetzlich vorgeschriebenen Mietzinsbildung;

Gemeindefälle

10. Erklärungen zu Gemeindefällen;

Werkverträge

11. Bewilligung zum Abschluss von Werkverträgen, wenn das Entgelt
- mehr als 0,005 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt,
- soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die der Gewerbeordnung unterliegen;

Versicherungen

12. Versicherungsabschlüsse (Neuversicherungen sowie Konvertierungen), wenn die Gesamtprämiensumme für die Vertragsdauer im Einzelfall
- mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

Übernahme von Verbindlichkeiten;

Darlehen

13. Übernahme von sonstigen Verbindlichkeiten und die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen, deren Wert
- mehr als 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,1 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;
- ausgenommen ist die Aufnahme von
- Darlehen zur Durchführung von Hausreparaturen nach § 18 Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981 idgF,
 - Darlehen zur Durchführung von Hausreparaturen nach § 28 Wohnungseigentumsgesetz, BGBl. I Nr. 70/2002 idgF,
 - Wohnbauförderungsdarlehen aufgrund einer Förderungszusicherung des Landes

Nachsicht von Forderungen

14. gänzliche oder teilweise Nachsicht (Befreiung) von sonstigen Forderungen privatrechtlicher Natur und deren Abschreibung, wenn der nachzusehende oder abzuschreibende Betrag
- mehr als 0,005 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

Zahlungserleichterungen

15. Gewährung von Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) für Forderungen privatrechtlicher Natur, wenn die aushaftende Forderung
- mehr als 0,005 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt, aber
 - 0,02 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt;

Vergabe; Bauprojekte

16. Vergabe von immateriellen Leistungen für Bauprojekte einschließlich der örtlichen Bauaufsicht, Bauleitung und Baukoordination, wenn der zu vergebende Betrag im Einzelfall
- mehr als 0,005 v.H. der Jahreseinnahmen beträgt;

Ideen- und Entwurfswettbewerbe

17. Ideen- und Entwurfswettbewerbe, soweit die Aufwendungen dafür den Betrag von 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigen;

Stellungnahmen

18. Stellungnahmen der Stadt Graz
- zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes und des Landes sowie
 - zu Verordnungs- und Richtlinienentwürfen der Europäischen Union, soweit diese Entwürfe den eigenen Wirkungsbereich der Stadt Graz berühren oder sonst für die Stadt Graz von nicht nur untergeordneter Bedeutung sind.

KUNDMACHUNG

Öffentliche Auflage und Möglichkeit der Einsichtnahme in den Externen Katastrophenschutzplan der Firma LINDE GAS GmbH, 8020 Graz, Südbahnstraße 60

Die Magistratsdirektion - Sicherheitsmanagement und Bevölkerungsschutz – teilt mit, dass der Externe Notfallplan der Firma LINDE GAS GmbH evaluiert wurde.

Gemäß § 8b Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1999 zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz), in der geltenden Fassung, ist dieser Entwurf von der Bezirksverwaltungsbehörde sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Jedermann hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist durch Veröffentlichung im „Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz“ und im Internet hinzuweisen.

Das Referat für Sicherheitsmanagement und Bevölkerungsschutz der Magistratsdirektion Graz bittet die Schriftleitung des Amtsblattes, den folgenden Textbaustein im „Amtsblatt“ zu veröffentlichen.

Gemäß § 8b Abs. 2 des Gesetzes vom 16. März 1999 zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Steiermärkisches Katastrophenschutzgesetz), in der geltenden Fassung, ist der Entwurf des „Externen Notfallplans“ der Firma LINDE GAS GmbH im Zeitraum von Mittwoch, 4.10.2017 bis Mittwoch, 15.11.2017, in der Magistratsdirektion Graz – Referat Sicherheitsmanagement und Bevölkerungsschutz, 8011 Graz, Hauptplatz 1, 1. Stock, Zimmer 147, zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der Amtsstunden kann jeder in den Planentwurf Einsicht nehmen und dazu Stellung nehmen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A10/1-063198/2016/0013

Stadtgebiet Tempo 30 ausgenommen Vorrangstraßen

Gemäß § 20 Abs. 2a StVO 1960, BGBl 159/1960, zuletzt in der Fassung BGBl. I 68/2017, wird aufgrund des Verhandlungsergebnisses vom 21.08.2017 für Gemeindestraßen vom Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz und für Landesstraßen vom Bürgermeister verordnet:

§ 1

Auf allen Gemeinde- und Landesstraßen im Ortsgebiet der Landeshauptstadt Graz, die in § 2 nicht ausgenommen sind, wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 30 km/h festgelegt.

§ 2

Von der Festlegung des § 1 sind alle Straßen ausgenommen, die gemäß § 52 lit. c Z 25a und 25b StVO 1960 als Vorrangstraßen gekennzeichnet sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 44 Abs. 4 StVO 1960 durch die Anbringung der Vorschriftszeichen gem. § 52 lit. a Z 10a und 10b leg. cit. mit dem Zusatztext „Ausgenommen Vorrangstraßen“ in unmittelbarer Verbindung mit den Hinweiszeichen „Ortstafel“ bzw. „Ortsende“ sowie mit Ablauf des Tages der Verlautbarung dieser Verordnung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz in Kraft.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Stadtsenates und des Bürgermeisters der Stadt Graz vom 8. Juli 2008, GZ A10/1-22883/2003-2 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERLAUTBARUNG

GZ.: A10/1P – 036570/2011/0120

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das auf Herrn Christoph Josef Amesbauer ausgestellte Dienstabzeichen für Aufsichtsorgane nach dem Steiermärkischen Parkgebührengesetz mit der Nr. G801 wurde verloren und wird hiermit für ungültig erklärt.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A 17 - ASV-150387/2015

Verordnung des Bürgermeisters vom 13.09.2004, Amtsblatt der Stadt Graz 2004/9 idF des Amtsblattes 2007/12, über die

Festsetzung der Betriebszeiten und der Versehung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten öffentlicher Apotheken in Graz (Grazer Apothekenbetriebszeiten- und Bereitschaftsdienstverordnung).

Gemäß den §§ 8 Abs 1 und 2 des Apothekengesetzes, RGBI 1907/5 idF BGBl I 2008/75, wird eine Änderung der Bereitschaftsgruppe in der Anlage dieser Verordnung zwecks Einteilung einer neuen eröffneten Apotheke kundgemacht:

Gruppe:		Telefon:
8	Neutor-Apotheke, Neutorgasse 57, 8010 Graz	82-65-61
	Apotheke „Mariahilf, Volksgartenstraße 20, 8020 Graz	71-34-31
	Apotheke „Zur hl. Elisabeth“, Plüddemanngasse 6, 8010 Graz	82-92-16
	Peter-Rosegger-Apotheke, Peter-Rosegger-Straße 101, 8052 Graz	28-41-56
	Apotheke „Casa-medica“, Ragnitzstraße 16, 8047 Graz	32-20-50-15
	Janus-Apotheke, Wiener Straße 215, 8051 Graz	68-21-43-0
	Helios Apotheke, Lauzilgasse 21, 8020 Graz	26-20-20

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

**Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes
und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1
Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010**

GZ.: A14 - 001932/2017

08.24.0 Bebauungsplan

„St.-Peter-Gürtel – Maggstraße “

VIII. Bez., KG 63119 St. Peter

Der Entwurf des 08.24.0 Bebauungsplanes „St.-Peter-Gürtel – Maggstraße “
wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 05.10. bis Donnerstag, dem 30.11.2017,

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.
Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-045163/2016

16.22.0 Bebauungsplan

„Straßganger Straße 380 b“

XVI.Bez., KG 63125 Webling

Der Entwurf des 16.22.0 Bebauungsplanes „Straßganger Straße 380b“
wird gemäß § 40 Abs 6 Z 1 StROG 2010 über 8 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 05.10. bis Donnerstag, dem 30.11.2017,

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im
Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der
zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten
Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im
Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden
(Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz,
Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu
den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine
Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem
schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047757/2017

Änderung des 02.05 Bebauungsplans „Schörgelgasse“

II .Bez., KG St. Leonhard

zur Fassung:

02.05.1 Bebauungsplan „Schörgelgasse“

1. Änderung

II .Bez., KG St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.05.1 Bebauungsplan „Schörgelgasse“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 02.05

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 17.10.2003 beschlossenen 02.05 Bebauungsplan „Schörgelgasse“, GZ.: A 14-K-799/2003-9, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 02.05.1 Bebauungsplan „Schörgelgasse“, 1. Änderung, GZ.: A 14-047757/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047764/2017

Änderung des 03.02.1 Bebauungsplans

„Zusertalgasse“

1. Änderung für die Teilfläche 1 und Zufahrt

III .Bez., KG Geidorf

zur Fassung:

03.02.2 Bebauungsplan

„Zusertalgasse“

2. Änderung

III .Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.02. Bebauungsplan „Zusertalgasse“, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 03.02.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 15.06.2001 beschlossenen 03.02.1 Bebauungsplan „Zusertalgasse“ – 1.Änderung für die Teilfläche 1 und Zufahrt, GZ.: A 14-K-459/1994-45, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 03.02.2 Bebauungsplan „Zusertalgasse“ 2. Änderung, GZ.: A 14-047764/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047770/2017

Änderung des 03.03.2 Bebauungsplans

„Wassergasse“

2. Änderung

III .Bez., KG Geidorf

zur Fassung:

03.03.3 Bebauungsplan

„Wassergasse“

3. Änderung

III .Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.03.3 Bebauungsplan „Wassergasse“, 3. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 03.03.2

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 03.07.2014 beschlossenen 03.03.2 Bebauungsplan „Wassergasse“ – 2. Änderung, GZ.: A 14-K-542/1996-46, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 03.03.3 Bebauungsplan „Wassergasse“ 3. Änderung, GZ.: A 14-047770/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047775/2017

Änderung des 03.05 Bebauungsplans

„Theodor-Körner-Straße“

Aufschließungsgebiet 5.19

III .Bez., KG Geidorf

zur Fassung:

03.05.1 Bebauungsplan

„Theodor-Körner-Straße“

1. Änderung

III .Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.05.1 Bebauungsplan „Theodor-Körner-Straße“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 03.05

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 18.06.1998 beschlossenen 03.05 Bebauungsplan „Theodor-Körner-Straße“, GZ.: A 14-K-435/1994-95, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 03.05.1 Bebauungsplan „Theodor-Körner-Straße“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-047775/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047785/2017

**Änderung des 03.09 Bebauungsplans
„Elisabethstraße/Brandhofgasse/Zinzendorfsgasse/Brunngasse“
III .Bez., KG Geidorf**

zur Fassung:

**03.09.1 Bebauungsplan
„Elisabethstraße“
1. Änderung
III .Bez., KG Geidorf**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.09.1 Bebauungsplan „Elisabethstraße“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 03.09

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt der Satz:
„Die Bebauungsdichte ist gemäß dem 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 mit mindestens 0,3 und höchstens 2,5 der Nettobauplatzflächen ausgewiesen.“

Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 14.10.2004 beschlossenen 03.09 Bebauungsplan „Elisabethstraße/Brandhofgasse/Zinzendorfsgasse/Brunngasse“, GZ.: A 14-K-807/2003-19, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 03.09.1 Bebauungsplan „Elisabethstraße“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-047785/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047786/2017

Änderung des 03.11 Bebauungsplans

„Körösisstraße-Schwimmschulkai“

III .Bez., KG Geidorf

zur Fassung:

03.11.1 Bebauungsplan

„Körösisstraße-Schwimmschulkai“

1. Änderung

III .Bez., KG Geidorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.11.1 Bebauungsplan „Körösisstraße-Schwimmschulkai“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 03.11

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 20.01.2005 beschlossenen 03.11 Bebauungsplan „Körösstraße-Schwimmschulkai“, GZ.: A 14-K-832/2003-68, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 03.11.1 Bebauungsplan „Körösstraße-Schwimmschulkai“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-047786/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047788/2017

Änderung des 04.04.1 Bebauungsplans

„Lendkai-Mariahilfer Straße-Südtiroler Platz-Mariahilfer Platz“

1. Änderung

IV .Bez., KG Lend

zur Fassung:

04.04.2 Bebauungsplan

„Lendkai-Mariahilfer Straße-Südtiroler Platz-Mariahilfer Platz“

2. Änderung

IV .Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.04.2 Bebauungsplan **„Lendkai-Mariahilfer Straße-Südtiroler Platz-Mariahilfer Platz“**, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 04.04.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.11.2000 beschlossenen 04.04.1 Bebauungsplan „Lendkai-Mariahilfer Straße-Südtiroler Platz-Mariahilfer Platz“, GZ.: A 14-K-523/1995-40, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 04.04.2 Bebauungsplan „Lendkai-Mariahilfer Straße-Südtiroler Platz-Mariahilfer Platz“ - 2. Änderung, GZ.: A 14-047788/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-047791/2017

Änderung des 04.05 Bebauungsplans

„Waldertgasse“

IV .Bez., KG Lend

zur Fassung:

04.05.1 Bebauungsplan

„Waldertgasse“

1. Änderung

IV .Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.05.1 Bebauungsplan „Waldertgasse“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 04.05

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.11.2000 beschlossenen 04.05 Bebauungsplan „Waldertgasse“, GZ.: A 14-K-626/1998-34, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 04.05.1 Bebauungsplan „Waldertgasse“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-047791/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-009003/2017

04.08.1 Bebauungsplan „Lendkai/Netzgasse/Neubaugasse/Pflanzengasse 1. Änderung“

IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.08.1 Bebauungsplan Lendkai/Netzgasse/Neubaugasse/Pflanzengasse, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 61/2017, in Verbindung mit § 8 und § 89 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 61/2017 und § 3 Abs 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

- (1) geschlossene Bebauung und gekuppelte Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE

- (1) Eine Überschreitung des im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist für die Liegenschaften Neubaugasse 52, Lendkai 87 bis 95 und Pflanzengasse 1 zulässig.
- (2) Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist für Nicht-Wohnnutzungen sowie Nutzungen im Untergeschoß im Rahmen der Festlegungen des Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Der Ausbau bestehender Dachböden und Liftzubauten sind jedenfalls zulässig.

§ 4 BAUFLUCHT- UND BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.

- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Nebengebäude, Flugdächer, Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Kellerräume, Liftzubauten, Balkon und Loggien mit einer Tiefe bis 2 m (dies auch für die Baufluchtlinie beim Hotel), Lichthöfe, eingehauste Fluchtstiegen, Installationsschächte und dergleichen.
- (3) Bei einem Hotelbau darf ein Vordach an der Neubaugasse straßenseitig maximal 1,50 m über die Grundgrenze vorspringen.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Dabei gelten folgende Höhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe (Traufenhöhe) in m maximal:	Gesamthöhe (Firsthöhe) in m maximal:
1 G	4,50	5,00
2 G + DG	7,50	12,00
3 G	10,50	11,00
3 G + DG	10,50	15,00
4 G	13,50	14,00
4 G + DG	13,50	18,00
5 G	16,50	17,00
5 G + DG	16,50	21,00
6 G	19,50	20,00

Als Dachneigung sind maximal 40 Grad zulässig. Höhenbezug ist das Gehsteigniveau in der Mitte der Straßenfassaden der jeweiligen Gebäude.

- (2) Für den Bereich der Bebauungsplan-Änderung gilt (es sind Flachdächer herzustellen):

Geschoßanzahl (eine Galerieebene im 2-geschos- sigen Baukörper und im Wellnessbereich zählt dabei nicht als Geschoss):	Gebäudehöhe:
1 GH	5,60
2 GH	7,50
3 GH	12,40
4 GH	15,80
5 GH	19,40
6 GH	23,80
Technikaufbauten über dem 6. Geschoß	26,65
7 GH	28,85

Höhenbezug ist die Kote 351,40 m. Diese liegt 10 cm über dem Gehsteig-niveau der Neubaugasse. Diverse eingehauste, niedrige Technikaufbauten und Sanitärraumflächen (diese bis maximal 60 m²) sowie ein Pool sind auf dem

geplanten Flachdach zulässig, müssen jedoch gegenüber dem darunter-liegenden Geschoß - bis auf geringe Ausnahmen - zurückgesetzt angeordnet werden.

- (3) Für Stiegehäuser, Lifte, Installationsschächte und dgl. sind Über-schreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Von der Begrünung ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte.
- (5) Haustechnikanlagen sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall, Lamellen) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Über die straßenseitigen Grundgrenzen hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind bei Gebäuden mit Satteldächern nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind für Bauplätze über 800 m² jeweils Tiefgaragen anzuordnen.
- (2) Oberirdische Kfz-Stellplätze in den Innenhöfen sind nicht zulässig.
- (3) Je 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (4) Für eine Hotelnutzung inkl. Seminarbereich und Restaurant gilt eine Kfz-Stellplatzobergrenze von 130 Stellplätzen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN, GELÄNDEVERÄNDERUNGEN

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.
- (3) Im Bauverfahren ist ein Außenanlageplan einzureichen.

Pflanzungen, Bäume

- (4) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Der Erhalt von bestehenden Bäumen kann bei der Anzahl der zu pflanzenden Bäume angerechnet werden.

Pkw-Abstellflächen

- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragenflächen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Sonstiges

(7) Lärmschutzwände sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (2) Werbeanlagen und Werbeflächen auf den Brandwänden sind nicht zulässig.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen sowie bei bestehenden, bewilligten Geschossen, die nicht in der maximal zulässigen Gebäudehöhe Deckung finden, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit der Änderung des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Die Änderung des Bebauungsplanes liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14 -152156/2016/0012

04.27.0 Bebauungsplan „Starhembergasse“

IV.Bez., KG 63104 Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.27.0 Bebauungsplan „Starhembergasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 61/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 61/2017 und § 3 Abs 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF LGBl 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Für den Bauplatz A wird die gekuppelte Bauweise festgelegt, für das restliche Planungsgebiet die offene Bebauung.

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSDICHTE, BEBAUUNGSGRAD

(1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	ca. 4.268 m ²
Bauplatz B	ca. 7.569 m ²
Bauplatz C	ca. 5.683 m ²
Bauplatz D	ca. 6.407 m ²

- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	max. 1,23
Bauplatz B	max. 1,33
Bauplatz C	max. 1,72
Bauplatz D	max. 1,57

- (3) Bebauungsgrad: höchstens: 0,4

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:
7 G	max. 23,00 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf folgenden Höhenbezugspunkt:
+ 364,90
Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (4) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0 bis 10° zulässig.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,0 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Entlang der Waagner –Biro Straße sind hervortretende Erker und Balkone über die Baugrenzlinie sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 100 - 110 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.

- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (5) Die Pkw - Abstellplätze gemäß Abs.1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (7) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.
- (8) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (5) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt

Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (6) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß-mittelkronigen Laubbäumen -ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplätze ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (9) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen

§ 9 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, wenn dies der Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteiles erfordert (z.B. Kindergarten und dergleichen) oder bei einem an eine Wohnung angeschlossenen Garten:
- Kindergarten und dergleichen: max. Höhe 1,5 m
 - Garten im Anschluss an eine Wohnung: einheitlicher Maschendrahtzaun bis max. 1,0 m durch eine Laubhecke begleitet.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048401/2017

Änderung des 05.04.1 Bebauungsplans „Grenadiergasse-Feuerbachgasse-Sternngasse“

1. Änderung

V .Bez., KG Gries

zur Fassung:

05.04.2 Bebauungsplan

„Grenadiergasse“

2. Änderung

V .Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.04.2 Bebauungsplan „Grenadiergasse“, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 05.04.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 29.10.1997 beschlossenen 05.04.1 Bebauungsplan „Grenadiergasse“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-K-524/1995-39, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 05.04.2 Bebauungsplan „Grenadiergasse“ - 2. Änderung, GZ.: A 14-048401/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048405/2017

Änderung des 05.09.1 Bebauungsplans

„Eggenberger Gürtel“

1. Änderung

V .Bez., KG Gries

zur Fassung:

05.09.2 Bebauungsplan

„Eggenberger Gürtel“

2. Änderung

V .Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.09.2 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel“, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 05.09.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 15.01.2004 beschlossenen 05.09.1 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel“- 1.Änderung, GZ.: A 14-K-608/1997-22, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 05.09.2 Bebauungsplan „Eggenberger Gürtel“ - 2. Änderung, GZ.: A 14-048405/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048407/2017

Änderung des 06.07 Bebauungsplans „Schönaugasse-Fröhlichgasse“

VI .Bez., KG Jakomini

zur Fassung:

06.07.1 Bebauungsplan „Schönaugasse-Fröhlichgasse“

1. Änderung

VI .Bez., KG Jakomini

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.07.1 Bebauungsplan „Schönaugasse-Fröhlichgasse“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Abs 1 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 06.07

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 6 Abs 1 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 13.05.2004 beschlossenen 06.07 Bebauungsplan „Schönaugasse-Fröhlichgasse“, GZ.: A 14-K-823/2003-24, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 06.07.1 Bebauungsplan „Schönaugasse-Fröhlichgasse“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048407/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048408/2017

Änderung des 07.01 Bebauungsplans „Liebenauer Hauptstraße-Kloiberweg“

VII .Bez., KG Neudorf

zur Fassung:

07.01.1 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße-Kloiberweg“

1. Änderung

VII .Bez., KG Neudorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.01.1 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße-Kloiberweg“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 07.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.06.1995 beschlossenen 07.01 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße-Kloiberweg“, GZ.: A 14-K-469/1994-11, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 07.01.1 Bebauungsplan „Liebenauer Hauptstraße-Kloiberweg“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048408/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048410/2017

Änderung des 07.05 Bebauungsplans „Dorfstraße“

VII .Bez., KG Engelsdorf

zur Fassung:

07.05.1 Bebauungsplan

„Dorfstraße“

1. Änderung

VII .Bez., KG Engelsdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 07.05.1 Bebauungsplan „Dorfstraße“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 07.05

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 18.03.1999 beschlossenen 07.05 Bebauungsplan „Dorfstraße“, GZ.: A 14-K-581/1997, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 07.05.1 Bebauungsplan „Dorfstraße“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048410/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048413/2017

Änderung des VIII.01 Bebauungsplans

„Artur-Michl-Gasse“

VIII .Bez., KG St.Peter

zur Fassung:

08.01.1 Bebauungsplan

„Artur-Michl-Gasse“

1. Änderung

VIII .Bez., KG St.Peter

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.01.1 Bebauungsplan „Artur-Michl-Gasse“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS VIII.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 23.09.1995 beschlossenen VIII.01 Bebauungsplan „Artur-Michl-Gasse“, GZ.: A 14-K-510/1995-6, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 08.01.1 Bebauungsplan „Artur-Michl-Gasse“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048413/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048415/2017

Änderung des 08.06.1 Bebauungsplans

„Anton-Jandl-Weg“

1. Änderung

VIII .Bez., KG Graz Stadt - Messendorf

zur Fassung:

08.06.2 Bebauungsplan

„Anton-Jandl-Weg“

2. Änderung

VIII .Bez., KG Graz Stadt - Messendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 08.06.2 Bebauungsplan „Anton-Jandl-Weg“, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 7 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 08.06.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt der Satz:
„Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0,2 und höchstens 0,4 der Nettobauplatzfläche festgelegt.“

Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 19.03.2009 beschlossenen 08.06.1 Bebauungsplan „Anton-Jandl-Weg“, GZ.: A 14-K-798/2003, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 08.06.2 Bebauungsplan „Anton-Jandl-Weg“ - 2. Änderung, GZ.: A 14-048415/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048423/2017

Änderung des 09.02 Bebauungsplans

„Moelkweg“

IX .Bez., KG Waltendorf

zur Fassung:

09.02.1 Bebauungsplan

„Moelkweg“

1. Änderung

IX .Bez., KG Waltendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 09.02.1 Bebauungsplan „Moelkweg“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 09.02

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.06.1995 beschlossenen 09.02 Bebauungsplan „Moelkweg“, GZ.: A 14-K-454/1994-50, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 09.02.1 Bebauungsplan „Moelkweg“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048423/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048425/2017

Änderung des 09.05 Bebauungsplans

„Ragnitztalweg“

IX .Bez., KG Waltendorf

zur Fassung:

09.05.1 Bebauungsplan

„Ragnitztalweg“

1. Änderung

IX .Bez., KG Waltendorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 09.05.1 Bebauungsplan „Ragnitztalweg“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Abs 1 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 09.05

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 6 Abs 1 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 28.11.2002 beschlossenen 09.05 Bebauungsplan „Ragnitztalweg“, GZ.: A 14-K-575/1997-14, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 09.05.1 Bebauungsplan „Ragnitztalweg“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048425/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048430/2017

Änderung des 11.04.1 Bebauungsplans

„Kirchbergstraße“

1. Änderung

XI .Bez., KG Wenisbuch

zur Fassung:

11.04.2 Bebauungsplan

„Kirchbergstraße“

2. Änderung

XI .Bez., KG Wenisbuch

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 11.04.2 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 11.04.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.07.2004 beschlossenen 11.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“ – 1. Änderung, GZ.: A 14-K-804/2003-14, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 11.04.2 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“ - 2. Änderung, GZ.: A 14-048430/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048433/2017

Änderung des 12.04 Bebauungsplans „Prohaskagasse (Peneffgründe)“

XII .Bez., KG Andritz

zur Fassung:

12.04.1 Bebauungsplan „Prohaskagasse-Peneffgründe“ 1. Änderung

XII .Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.04.1 Bebauungsplan „Prohaskagasse-Peneffgründe“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 12.04

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 03.12.1998 beschlossenen 12.04 Bebauungsplan „Prohaskagasse-Peneffgründe“, GZ.: A 14-K-604/1997-18, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 12.04.1 Bebauungsplan „Kirchbergstraße“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048433/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048435/2017

Änderung des 12.06 Bebauungsplans

„Statteggerstraße“

XII .Bez., KG Andritz

zur Fassung:

12.06.1 Bebauungsplan

„Statteggerstraße“

1. Änderung

XII .Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.06.1 Bebauungsplan „Statteggerstraße“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 12.06

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 04.12.1997 beschlossenen 12.06 Bebauungsplan „Statteggerstraße“, GZ.: A 14-K-585/1997-6, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 12.06.1 Bebauungsplan „Statteggerstraße“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048435/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048437/2017

Änderung des 13.03 Bebauungsplans

„Waldweg“

XIII .Bez., KG Gösting

zur Fassung:

13.03.1 Bebauungsplan

„Waldweg“

1. Änderung

XIII .Bez., KG Gösting

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 13.03.1 Bebauungsplan „Waldweg“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 6 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 13.03

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 6 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 14.10.1999 beschlossenen 13.03 Bebauungsplan „Waldweg“, GZ.: A 14-K-614/1999, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 13.03.1 Bebauungsplan „Waldweg“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048437/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048439/2017

Änderung des 14.04 Bebauungsplans „Plabutscherstraße-Steinbruchweg“

XIV .Bez., KG Algersdorf

zur Fassung:

14.04.1 Bebauungsplan „Plabutscherstraße-Steinbruchweg“ 1. Änderung

XIV .Bez., KG Algersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.04.1 Bebauungsplan „Plabutscherstraße-Steinbruchweg“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 7 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 14.04

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 7 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 08.05.2003 beschlossenen 14.04 Bebauungsplan „Plabutscherstraße-Steinbruchweg“, GZ.: A 14-K-768/2002-10, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 14.04.1 Bebauungsplan „Plabutscherstraße-Steinbruchweg“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048439/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048440/2017

Änderung des 14.05 Bebauungsplans „Wetzelsdorfer Straße/Gaswerkstraße“

XIV .Bez., KG Baierdorf

zur Fassung:

14.05.1 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße“

1. Änderung

XIV .Bez., KG Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.05.1 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 14.05

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 18.03.2004 beschlossenen 14.05 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße/Gaswerkstraße“, GZ.: A 14-K-791/2002-7, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 14.05.1 Bebauungsplan „Wetzelsdorfer Straße“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048440/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048441/2017

Änderung des 15.01 Bebauungsplans

„Reininghausgründe“

XV .Bez., KG Wetzelsdorf

zur Fassung:

15.01.1 Bebauungsplan

„Reininghausgründe“

1. Änderung

XV .Bez., KG Wetzelsdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 15.01.1 Bebauungsplan „Reininghausgründe“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 15.01

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 09.11.1995 beschlossenen 15.01 Bebauungsplan „Reininghausgründe“, GZ.: A 14-K-515/1995-20, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 15.01.1 Bebauungsplan „Reininghausgründe“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048441/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048442/2017

**Änderung des 15.04 Bebauungsplans
„Brauhausstraße/Wetzelsdorfer Straße“
XV .Bez., KG Wetzelsdorf**

zur Fassung:

**15.04.1 Bebauungsplan
„Brauhausstraße/Wetzelsdorfer Straße“
1. Änderung
XV .Bez., KG Wetzelsdorf**

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 15.04.1 Bebauungsplan „Brauhausstraße/Wetzelsdorfer Straße“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 15.04

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 07.07.2005 beschlossenen 15.04 Bebauungsplan „Brauhausstraße/Wetzelsdorfer Straße“, GZ.: A 14-K-873/2004-9, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 15.04.1 Bebauungsplan „Brauhausstraße/Wetzelsdorfer Straße“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048442/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048445/2017

Änderung des 16.07 Bebauungsplans

„Am Wagrain“

XVI .Bez., KG Webling

zur Fassung:

16.07.1 Bebauungsplan

„Am Wagrain“

1. Änderung

XVI .Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.07.1 Bebauungsplan „Am Wagrain“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 5 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 16.07

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 5 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 28.06.2001 beschlossenen 16.07 Bebauungsplan „Am Wagrain“, GZ.: A 14-K-706/2000-15, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 16.07.1 Bebauungsplan „Am Wagrain“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048445/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048444/2017

Änderung des 16.13.1 Bebauungsplans

„Guldinweg“

1. Änderung

XVI .Bez., KG Webling

zur Fassung:

16.13.2 Bebauungsplan

„Guldinweg“

2. Änderung

XVI .Bez., KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.13.2 Bebauungsplan „Guldinweg“, 2. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 3 Abs 1 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 16.13.1

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt im § 3 Abs 1 folgender Satz:

„Die Bebauungsdichte beträgt höchstens 0,6.“

Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 23.09.2010 beschlossenen 16.13.1 Bebauungsplan „Guldinweg“, 1. Änderung GZ.: A 14-K-945/2007-27, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 16.13.2 Bebauungsplan „Guldinweg“ - 2. Änderung, GZ.: A 14-048444/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048450/2017

Änderung des 17.07 Bebauungsplans

„Oberer Auweg“

XVII .Bez., KG Rudersdorf

zur Fassung:

17.07.1 Bebauungsplan

„Oberer Auweg“

1. Änderung

XVII .Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.07.1 Bebauungsplan „Oberer Auweg“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 7 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 17.07

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 7 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 17.06.2004 beschlossenen 17.07 Bebauungsplan „Oberer Auweg“, GZ.: A 14-K-783/2002-30, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 17.07.1 Bebauungsplan „Oberer Auweg“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048450/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt

VERORDNUNG

GZ.: A14-048451/2017

Änderung des 17.14 Bebauungsplans

„Oberer Auweg“

Teilaufhebung des Aufschließungsgebietes 14.24

XVII .Bez., KG Rudersdorf

zur Fassung:

17.14.1 Bebauungsplan

„Oberer Auweg“

1. Änderung

XVII .Bez., KG Rudersdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 21.09.2017, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 17.14.1 Bebauungsplan „Oberer Auweg“, 1. Änderung, beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF LGBl 139/2015 in Verbindung mit den §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF LGBl 117/2016 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 ÄNDERUNG des § 7 Bebauungsdichte des BEBAUUNGSPLANS 17.14

Zur Vermeidung von Widersprüchen zu übergeordneten Planungen entfällt § 7 Bebauungsdichte. Es gelten die Festlegungen des Flächenwidmungsplan.

§ 3 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des, vom Gemeinderat am 22.09.2005 beschlossenen 17.14 Bebauungsplan „Oberer Auweg“, GZ.: A 14-K-888/2005-6, bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 17.14.1 Bebauungsplan „Oberer Auweg“ - 1. Änderung, GZ.: A 14-048451/2017, tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 05.10.2017 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch gefertigt



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

